

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 45.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 4. Juni.

1915.

Amtliches.

Bekanntmachung

betr. Bestanderhebung und Beschlagnahme

von

alten Baumwoll-Lumpen und neuen
baumwollenen Stoffabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anzeigen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Besatzungsstand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, gegebenenfalls nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 mit den hier vorgesehenen Strafen belegt wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

- a) Die Verfügung tritt am 1. Juni 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.
- b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.
- c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.
- d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Juni 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmengen überschritten werden.
- e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmefähig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

1. Alte helle Kattun- u. Barchent-Lumpen, sortiert u. original.
2. Alte mittelbelle Kattun- u. Barchent-Lumpen, sortiert und original.
3. Alt original bunt Kattun- und Barchent-Lumpen, ausgenommen geforderte gehaltene blaue, rote und schwarze baumwollene Lumpen, sowie solches Material, das ausschließlich für die Pappen-Fabrikation verwendbar ist.
4. Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 1-3, ohne Zusatz von Öl hergestellt.

b. Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

1. Alte baumwollene Lumpen:
5. Alte weiße baumwollene Lumpen aller Art, ausgenommen geforderte gehaltene Gardinen, Mull, gehäkelte und gestärkte Sachen.
6. Alt trüb weiß Kattun, alle Sorten.
7. Alt weiß und trüb weiß baumwollengefrüht.
8. Alte blaue Kattun-Lumpen.
9. Alt Hosenzug und Englisch Leder.
10. Alt bunt baumwollengefrüht und Trikotagen, original und in Farben sortiert, außer schwarz.

B) Neue baumwollene Stoffabfälle:

11. Neue weiße Wäscheabschnitte, Kattun und Barchent, alle Qualitäten.
12. Neue helle, bunte und farbige Kattune und Barchent, original und sortiert, in allen Qualitäten, ausgenommen geforderte gehaltene rote, blaue und schwarze Abfälle, sowie Segeltuche.
13. Neu Englisch Leder.
14. Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 5-13, ohne Zusatz von Öl hergestellt.
15. C) Unfortierte, sogenannte bunte Lumpen (Sammelware, nicht nach Stoffen u. Farben geordnet.)

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) Alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam, oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden

und gelten, soweit sie unter § 2a aufgeführt sind, bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Papierfabriken, Kunstwoll- und Kunstbaumwollfabriken, Wäschefabriken und dergl., Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Speditoren, Agenten, Kommissionäre und dergl., Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.

§ 5.

Ausnahmen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Juni 1915 gleich oder geringer waren als

je 1000 kg. von den Klassen 1-4
je 500 " " der Klasse 5-14
je 2000 " " der Klasse 15.

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Meldungen verpflichtet.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

(Betrifft nur die unter § 2a aufgeführten Klassen 1-4.) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lageräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- u. Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten. Zu- und Abgänge sind entsprechend zu belegen.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden: 1. Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 35, Lützowstraße 33-36 (Fernsprecher: Rosendorf 445 und 446, Telegramm-Adresse: „Stoffwechsel“) angekauften Mengen; 2. die von solchen Firmen oder Personen angekauften Mengen, die vom Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung als „Lieferer“ der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen“ zugelassen sind.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten. Hiernach ist die Beschlagnahme im Sinne dieser Bestimmungen lediglich eine Verfügungsbeschränkung.

§ 7.

Ueber Gesuche um Freigabe von Teilmengen aus den beschlagnahmten Beständen, welche mit kurzer Begründung versehen sein müssen, entscheidet die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W 2) des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verläng. Hedemannstr. 9/10.

§ 8.

Meldebefristungen.

Die Meldung hat auf den amtlichen Meldeheften so zu erfolgen, daß für jede Klasse getrennt der Bestand in einer besonderen Gewichtszahl angegeben wird; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichtes durch Verwiegen mit unregelmäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, sind die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen anzugeben. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden. Jemand eine weitere Mitteilung darf der Meldehefte nicht enthalten.

Die amtlichen Meldehefte werden auf schriftliches Ansuchen von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 35, Lützowstraße 33-36, postfrei versandt.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W 2) des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängte Hedemannstr. 9/10 bis zum 15. Juni 1915 einschließl. einzureichen. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.) An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise wieder am 1. August anzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. August.

Frankfurt a. M., den 31. Mai 1915.

Stellv. Generalkommando. XVIII. Armee-Korps.

Bekanntmachung

über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen.

Vom 20. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können verbieten, daß grüner Roggen oder grüner Weizen als Grünfutter ohne Genehmigung der zuständigen Behörde abgemäht oder verfüttert wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen,

wer als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen ein auf Grund von § 1 erlassenes Verbot oder gegen die auf Grund von § 2 erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Marienberg, den 31. Mai 1915.

Wird veröffentlicht.

Der königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Berlin, 6. Mai 1915.

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse hat über die Aufbereitung der Todesursachenstatistik für die Jahre 1914 und 1915 eine Sachverständigenberatung stattgefunden.

Die Teilnehmer an der Besprechung waren übereinstimmend der Ansicht, daß alle im Kriege gefallenen oder an ihren Wunden oder an Krankheit verstorbenen deutschen Militärpersonen von der Todesursachenstatistik mitterfaßt werden sollen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Ständesämter des dortigen Bezirks gefälligst anzuweisen, bei jedem gemeldeten Sterbefall einer Militärperson im Sinne des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) ausschließlich der Kriegsgefangenen, eines Angehörigen eines verbündeten Heeres oder eines feindlichen Kriegsgefangenen erkenntlich zu machen, daß es sich um einen Verstorbenen der bezeichneten Art handelt.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

An den Herrn Landrat in Marienberg.

J. Nr. A. U. 4409.

Marienberg, den 29. Mai 1915.

An sämtliche Herren Ständesbeamten des Kreises. Abdruck erhalten Sie zur gefälligen Kenntnisnahme und genauen Beachtung.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.: Winter.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.G.B. S. 54).

In Ausführung des § 6 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 (R.G.B. S. 54) wird bestimmt:

Die Behörden, denen gemäß § 1 das Recht zusteht, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten Vorräte zu verlangen, sind in den Landkreisen die Landräte, in Hohenzollern die Oberamtmänner, in den Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen.

Berlin, den 21. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 17. März d. Js. ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 im Monat August 1914 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei den zuständigen königl. Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Vorspanngestellung in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hier aus nochmals besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren; die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 28. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B.: v. Witzki.

Marienberg, den 25. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Die Wiederernennung des Karl Schneider zum Rechner der Gemeinde Luckenbach ist von mir bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 28. Mai 1915.

Der Minister des Innern hat in Abänderung des Erlasses vom 26. März 1914 — veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 18 für 1915 — angeordnet, daß auch die Angehörigen derjenigen Mannschaften, die durch ein Kriegserfolgsgeschäft ausgehoben wurden und inzwischen eingestellt sind, eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. A. 3992.

Marienberg, den 2. Juni 1915.

Bekanntmachung

An Stelle des verstorbenen Schulvorstandsmitgliedes August Enders ist der Karl Enders von Burbach zum Mitglied des Schulvorstandes Niedermörsbach ernannt worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. A. 4242. Marienberg, den 27. Mai 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf die im Reichsgesetzblatt Nr. 51, Seite 235 unterm 22. April d. Js. abgedruckte Verordnung des Bundesrates über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten mache ich hiermit aufmerksam. Die Verordnung verlängert die zweijährige Frist des § 10, Nr. 3, des Zwangsversteigerungsgesetzes, sofern diese Frist am 1. Januar 1915 noch nicht abgelaufen war, zunächst für die Dauer des Krieges. Die Gemeinden sind danach in die Lage versetzt, für Beiträge nach § 9 Kom.-Abg.-Ges. oder nach § 15 des Fluchtliniengesetzes ohne die Gefahr des Verlustes des Vorrechtes nach § 10, Nr. 3, Zahlungserleichterungen auch über die zweijährige Frist hinaus zu gewähren.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. A. 4654.

Marienberg, den 4. Juni 1915.

Bekanntmachung.**Die Kartoffelankäufe für das Reich sind eingestellt.**

Soweit Kartoffeln für das Reich im Monat März nicht angekauft wurden, ist ihre Abgabe von nunmehr nicht mehr beschränkt.

Selbstverständlich muß bei dem Verkauf der gesetzliche Höchstpreis eingehalten werden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. 2. 1079. Marienberg, den 3. Juni 1915.

Die Herren Bürgermeister des Kreises, in deren Gemeinden sich trigonometrische Marksteine befinden, ersuche ich, in Gemeinschaft mit dem Ortsgericht die Marksteine einer Revision nach Maßgabe meiner Verfügung vom 6. Februar 1911 — Kreisblatt Nr. 12 — zu unterziehen und mir bis zum 20. Juni d. Js. über etwaige Beschädigungen eines Steines zu berichten.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Geibel.

J. Nr. A. B. Marienberg, den 26. Mai 1915.

Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Albert Söhngen ist der

Wilhelm Söhngen von Hgelgift zum Abschäher der Kreisrindviehvericherung für die Gemeinde Hgelgift ernannt worden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. A. 4598.

Marienberg, den 1. Juni 1915.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden Sie wollen mir bis zum 10. d. Mts. bestimmt folgende Angaben machen:

1. Gesamtbetrag der fingierten Einkommensteuer pro 1915 . . . Mk.
2. Betrag der Steuer von einem Einkommen bis zu 420 Mk. . . . Mk.
3. Desgl. von 420 bis 660 Mk. . . . Mk.
4. Desgl. von 660 bis 900 Mk. . . . Mk.
5. Summe der Steuern derjenigen Personen, welche mit ihrem Einkommen ganz oder teilweise von der Gemeindesteuer befreit sind (Geistliche, Lehrer pp.) . . . Mk.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. A. 4599.

Marienberg, den 1. Juni 1915.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Für die Aufstellung der Finanztafel der Gemeinden des Kreises pro 1915 wollen Sie mir bis zum 10. d. Mts. bestimmt folgende Angaben machen:

1. Reineinnahme a. Forsten i. Rechnungsjahr 1915.
2. Reineinnahme aus sonstigen Liegenschaften im Rechnungsjahr 1915.

Wo die tatsächliche Reineinnahme noch nicht feststeht, ist der mutmaßliche Betrag anzugeben.

Es dürfen nicht die Summen des Titels 4 bzw. 3 des Voranschlags, sondern es müssen die wirklichen Einnahmen abzüglich der Ausgaben, welche durch die Bewirtschaftung der Waldungen und sonstigen Liegenschaften entstehen, angegeben werden. Die Jagdpacht ist den Einnahmen aus Forsten zuzurechnen.

Der gesetzte Termin ist genau einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. A. 3884. Marienberg, den 26. Mai 1915.

Im Verlage der Hofbuchhandlung E. S. Mittler und Sohn in Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, wird jetzt eine zweite vervollständigte Ausgabe der „Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel“ erscheinen. Im Hinblick auf den erheblich vermehrten Umfang der zweiten Ausgabe hat die Buchhandlung den Verkaufspreis auf 50 Pfennig angesetzt.

Die Ausgabe wird den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Anschaffung empfohlen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 31. Mai 1915.

Bekanntmachung.

Betrifft: Wochenbeihilfe.

Ich mache auf die Bundesratsverordnung vom 23. v. Mts. (Reichsgesetzblatt Nr. 53) aufmerksam.

Hiernach kann die Wochenbeihilfe auch an bedürftige Familien gezahlt werden, wenn die Eheleute keiner Krankenkasse angehören.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die in Betracht kommenden Familien hierauf aufmerksam zu machen. Anträge sind mir unmittelbar oder durch die Bürgermeister vorzulegen.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

J. B.: Winter.

Liebe und Leidenschaft.

Roman von O. Elster.

46

Aber auch von leise geflüsterten, heimlichen Gesprächen, wenn eine der jungen Damen des Cafe hinter dem Bureau saß und ein junger Offizier sich über den Tisch neigte, dem Mädchen leise Worte der Liebe und Leidenschaft zuflüsternd. Doch auch eine ernste, sehr ernste Sprache redete das große Buch der Madame Gaffmann, denn in ihm standen die Namen so vieler Offiziere und hinter denselben eine solche lange Reihe von Zahlen, und wenn man die einzelnen Ziffern zusammenzählte, dann kam eine große Summe heraus, die der betreffende Offizier an Madame Gaffmann zu zahlen hatte — wann, das wußten wohl selbst die Götter kaum!

Doch das kümmerte heute die fröhliche Gesellschaft ebenso wenig, wie Madame Gaffmann und ihre drei reizenden Töchter. Die Fräulein Jamais, Quelquefois und Toujours saßen heute entzückender aus denn je. Dem Abschiedsfeste zu Ehren hatten sie sich in schwarze Seide geworfen und ihr laubfrisiertes Haar mit frischen Blumen geschmückt. Besonders Mademoiselle Henriette hatte in dem langen, schwarzseidenen Schleppkleide ein wahrhaft königliches Aussehen, während Mademoiselle Quelquefois oder Josefine als einfach sitzbares Bürgermädchen und Mademoiselle Toujours oder Lucie als ein kleines Pariser Mädchen erschien. Von Zeit zu Zeit verschwand eine der Damen aus dem Speisesaal, und merkwürdig war es, daß dann auch sich stets ein Stuhl an der Tafel leerte und ein Offizier draußen irgend etwas zu tun hatte. Du lieber Gott, die jungen Herren mußten doch Abschied nehmen von den liebenswürdigen Damen, und das ging doch nicht vor all den Beuten, dazu eignete sich weit besser ein stilles Plätzchen in dem langen Hausflur oder der weiten Küche mit dem großen Herd, an dem die gutmütige Köchin Justine waltete, die schon ein Auge oder auch beide zudrückte, wenn ein flotter Of-

fizier einer ihrer jungen Herrin jählich die Hand küßte. Ob es beim Abschied nur beim Händeküssen blieb, ob sich nicht hin und wieder die Lippen fanden, wir wollen es nicht verraten, wie es auch die gute Justine nicht verraten hat.

An dem unteren Ende der Tafel hatte sich eine feucht-fröhliche Gesellschaft zusammengefunden. Der inzwischen zum Hauptmann avancierte Bruno Meerfeld bildete den Mittelpunkt derselben, während Hauptmann Bennenwig mit ernsterem Gesicht neben Bruno saß, zuweilen nach der königlichen Henriette einen verlangenden Blick sendend, welcher ebenso feurig und sehnend erwidert wurde. Um die beiden älteren Offiziere gruppierten sich mehrere Leutnants, Premierleutnant Sobernheim, der noch immer Adjutant war, Walter von Rattenberg, der vor wenigen Tagen zum Premierleutnant ernannt wurde, Roger de Clignemont, dessen Antlitz noch eine Nuance röter geworden war, der „Baron“ und mehrere andere. Monsieur Jad durfte natürlich auch nicht fehlen, er ließ sich eben einige Keulen der fetten Straßburger Poularden trefflich schmecken und knurrte jeden ärgerlich an, der ihn in diesem Vergnügen stören wollte.

Redende Scherzworte flogen hin und her. Der feurige Burgunder, der pridelnde Champagner malte purpurne Flammen auf die Wangen und Stirnen der Jünglinge und ließ die Wangen in sprühenden Glut ausleuchten. „Auf ein fröhliches Wiedersehen, Bennenwig,“ rief Meerfeld, indem er das schäumende Champagnerglas gegen Hauptmann Bennenwig erhob.

„Wie so Wiedersehen? Wir trennen uns doch nicht?“

„Aber Sie trennen sich von jemand, den Sie lieb haben und daß Sie diesen jemand wiedersehen, darauf leere ich mein Glas.“ — Fräulein Henriette, wollen Sie nicht auch mit darauf anstoßen?“

„Aber gern, Herr Meerfeld!“ — Auf frohes Wiedersehen!“

„Auf Wiedersehen, Mademoiselle Henriette!“ riefen auch die übrigen Offiziere und erhoben die Gläser.

J. Nr. A. A. 3007. Marienberg, den 6. Mai 1908.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Verpachtung von Gemeindeland zur Anlage von Steinbrüchen u.

Sie werden hiermit wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß der Abschluß von Verträgen über die Verpachtung von Gemeindeland zur Anlage von Steinbrüchen, Quarzitbrüchen u. d. Genehmigung des Kreisaußschusses und für den Fall der Wald in Frage kommt, auch noch der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten bedarf. Die bisher vorgelegten Verträge waren zum Teil derartig mangelhaft, daß die Genehmigung versagt werden mußte. Um daher für die Folge langwierige Verhandlungen zu vermeiden, ist ein Normalvertrag entworfen worden, der in Zukunft anzuwenden ist. Es ist alsdann folgendermaßen zu verfahren.

Sobald sich Pachtlustige melden, ist ihnen aufzugeben, von der Pachtfläche vier Handskizzen des Katasteramtes vorzulegen. Diese legen Sie mir vor mit einem Bericht, in dem anzugeben ist, welcher Distrikt in Frage kommt, ob der Pachtlustige selbst Betriebsunternehmer ist, welche Steinarten u. c. gefördert werden sollen und ob und mit welchem Erfolge Aussicht über die Zahlungsfähigkeit des Pacht Liebhabers von Ihnen eingeholt worden ist.

Gelegenen Falles werde ich alsdann die Unterlagen der Forstbehörde vorlegen und Ihnen unter Uebersendung des Antragsformulars mitteilen, unter welchen Bedingungen der Vertragsabschluß Aussicht auf Genehmigung hat.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

von Lude.

Wird hiermit wiederholt veröffentlicht.

J. B.: Winter.

Bekanntmachung**Bestimmungen für die ausgehobenen Landsturmpflichtigen.**

1. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der ausgehobenen Landsturmpflichtigen sind der Bezirksfeldwebel des Landwehrbezirks, zu welchen der Aufenthaltsort des Landsturmpflichtigen gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Bezirkskommandeur sowie deren Stellvertreter.

2. Die ausgehobenen Landsturmpflichtigen haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Anforderungen und Gestellungen unbedingt Folge zu leisten.

3. Bei Anbringung dienstlicher Besuche und Beschwerden ist der vorgeschriebene Dienstweg und sind die festgesetzten Besuchsfristen einzuhalten.

Besuche sind an den Bezirksfeldwebel zu richten; Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen. Richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem Bezirksoffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen. Die Beschwerde darf erst am folgenden Tage oder nach Verbüßung einer etwa verhängten Strafe erhoben und muß innerhalb einer Frist von fünf Tagen angebracht werden.

Im dienstlichen Verkehr sind die ausgehobenen Landsturmpflichtigen der militärischen Disziplin unterworfen.

4. Wer innerhalb des Kontrollbezirks den Aufenthaltsort oder die Wohnung wechselt, hat dieses innerhalb 48 Stunden der Kontrollstelle zu melden. Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen oder Hausnummer der Kontrollstelle innerhalb der angegebenen Frist zu melden.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab-

Henriette stand wie eine Königin inmitten der Schar ihrer Schönheit huldigenden Offiziere.

Am Ehrenplatz der Tafel saß steif und stumm der Herr Oberst. Er war kein Mann der feuchten Fröhlichkeit, er konnte sich nicht unter die trinkenden, lachenden, spottenden, tollenden jüngeren Kameraden mischen, deren Uebermut heute noch einmal wie ein perlenender Champagnerkelch überzuschäumen schien und selbst die älteren Offiziere mit fortzieht; er, der fromme Kriegsmann, saß mit gutmütigem, halb verlegenem Lächeln auf die tolle Schar.

Einer der Schweigsamen in der lustigen Rumpanei war Walter von Rattenberg.

14. Kapitel.

„Schön,“ entgegnete der Adjutant. „Da hat der Kapellmeister vor einigen Tagenein neues Stück bekommen, eine Variation zu einem Liede, das Ihnen gefallen wird. Fräulein Henriette! Das Lied heißt: „Tief ins Herz geschlossen.“ — Nicht wahr, ein schöner Titel?“

„Jawohl, Sobernheim! Das müssen Sie spielen lassen!“

Der Adjutant gab dem Kapellmeister den Wunsch Bennenwig zu erkennen und der Kapellmeister war sofort bereit. Er klopfte mit dem Taktstock auf das Notenpult; die Musiker stellten ihre Gläser fort und ergriffen die Instrumente, der Kapellmeister nannte das Musikstück, dann erhob er den Taktstock, und die sanften Töne des Liedes durchfluteten in weichen Akkorden den Saal.

Walter fuhr empor! Er kannte sofort das Lied. O, diese sanften Töne hatten sich unvergänglich in sein Herz eingegraben, so daß sie ihn oftmals noch am Tage umschmeichelten und des Nachts im Traume gleich Wüst aus einer anderen Welt seine Seele umflogen! Wer hatte ihm das getan? Wer hatte dies Lied bestellt — doch er war ein Tor! Niemand wußte ja, wie und wo er die Töne dieses Liedes gehört! Niemand wußte, welche Gedanken, welche Erinnerungen, welche Träume und welche Schmerzen dieses Lied in seinem Herzen erweckte!

211, 19

und bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 48 Stunden nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

5. Ausgehobene Landsturmpflichtige können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14 tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsort zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

6. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden. Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung bei Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Gehen Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des deutschen Reichs portofrei befördert, wenn die Schreiben die Aufschrift „Heeresfache“ tragen und entweder offen oder mit dem Siegel der Ortspolizeibehörde versehen sind. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

7. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von einer bis 60 Mk. oder Haft von einem bis acht Tagen belegt.

8. Kontrollversammlungen finden nach Bedarf statt; dieselben werden durch die öffentlichen Blätter und in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge.

9. Die Einberufung der ausgehobenen Landsturmpflichtigen erfolgt durch Befstellungsbefehle oder durch öffentliche Bekanntmachung durch das Bezirkskommando.

Limburg, den 26. Mai 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 1. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nach ihrer Niederlage südlich von Neuville am 30. Mai versuchten die Franzosen weiter nördlich gestern einen neuen Durchbruch. Ihr Angriff, der sich in einer Frontbreite von 2½ Kilometern gegen unsere Stellungen zwischen Straße Souchez—Bethune und Carency—Bach richtete, brach meist schon in unserem Feuer unter großen Verlusten zusammen. Nur westlich Souchez kam es zum Nahkampf, in dem wir Sieger blieben.

Im Priesterwalde gelang es unseren Truppen, die vorgestern verlorenen Grabenstücke größtenteils zurückzuerobern; der Feind hatte wieder sehr erhebliche Verluste.

Auf den übrigen Frontabschnitten hatte unsere Artillerie einige erfreuliche Erfolge. Durch einen Vortreffer in dem französischen Lager südlich Mourmelon—Le Grand rissen sich 300 bis 400 Pferde los und stoben nach allen Seiten auseinander. Zahlreiche Fahrzeuge und Automobile eilten schleunigst davon. Nördlich Saint Menchould und nördöstlich Verdun flogen feindliche Munitionslager in die Luft.

Als Antwort auf die Bewerfung der offenen Stadt Ludwigshafen belegten wir heute Nacht die Werften und Docks von London ausgiebig mit Bomben. Feindliche Flieger bewarfen heute Nacht Ostende, beschädigten einige Häuser, richteten aber sonst keinen Schaden an.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Bei Amboten, 50 Kilometer östlich Libau, schlug deutsche Kavallerie das russische 4. Dragonerregiment in die Flucht. In Gegend Szawle waren feindliche Angriffe erfolglos.

Die Maibeute beträgt nördlich des Njemen: 24700 Gefangene, 16 Geschütze, 47 Maschinengewehre; zwischen Njemen und Pelika: 6943 Gefangene, 11 Maschinengewehre und ein Flugzeug.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Auf der Nordfront von Przemyśl sind gestern die Forts 10, 11 und 12 (bei und westlich Dunkowiczki gelegen) mit 1400 Mann vom Rest der Besatzung und der Bestückung von 2 Panzer, 18 schweren und 5 leichten Geschützen durch bayrische Truppen mit stürmender Hand genommen worden. Die Russen suchten das Verhängnis durch Massenangriffe gegen unsere Stellungen östlich Jaroslaw abzuwenden. Alle Anstrengungen blieben erfolglos. Ungeheure Mengen Gefallener bedeckten das Schlachtfeld vor unserer Front.

Von der Armee des Generals von Linzinger haben die Eroberer des Zwinin—Gardetruppen, Ostpreußen und Pommern unter Führung des bayrischen Generals Grafen Bothmer—den stark besetzten Ort Strzaj gestürmt und die russische Stellung bei und nordwestlich dieser Stadt durchbrochen. Bisher wurden 53 Offiziere, 9382 Mann gefangen, 8 Geschütze und 15 Maschinengewehre erbeutet.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 2. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei Birschoote, nördöstlich von Steenstrate, schossen wir ein englisches Flugzeug herunter; die Insassen, ein belgischer und ein englischer Offizier, wurden gefangen genommen.

Die Zuckerfabrik westlich Souchez, in die im Laufe des gestrigen Nachmittags die Franzosen eingedrungen waren, ist von uns wieder genommen. Ein französischer, in den Abendstunden auf unsere Stellungen bei und südlich Neuville unternommener Angriff wurde abgeschlagen, nur ein kleines über die Straße Neuville—Ecurie vorspringendes Grabenstück ist vom Feinde besetzt.

Im Priesterwalde dauert der Nahkampf um einzelne Grabenstücke noch an.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Bei Neuhausen, 50 Kilometer nördöstlich, und bei Schidiki, 65 Kilometer südöstlich Libau, fanden erfolgreiche Gefechte gegen kleinere russische Abteilungen statt. Ebenso weiter südlich in Gegend Szawle und an der Dubissa, südöstlich Kielmy sowie zwischen Ugiany und Eiragola. Bei Szawle machten wir 500 Gefangene.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Zwei weitere bei Dunkowiczki gelegene Werke der Festung Przemyśl sind gestern gestürmt. Nach dem Siege bei Strzaj drangen die verbündeten Truppen gestern in Richtung Medenice vor.

Im Laufe des Monats Mai sind auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz 863 Offiziere, 268 869 Mann zu Gefangenen gemacht, 251 Geschütze und 576 Maschinengewehre erbeutet worden. Hiervon entfallen auf die dem Generallieutenant v. Mackensen unterstellten verbündeten Truppen 400 Offiziere, darunter 2 Generale, 152 254 Mann Gefangene, 160 Geschütze, darunter 28 schwere, und 403 Maschinengewehre. Einschließlich der auf dem östlichen Kriegsschauplatz gemachten und gestern veröffentlichten Gefangenenzahlen beträgt demnach die Summe der im Monat Mai in die Hände der verbündeten Truppen gefallenen Russen etwa 1000 Offiziere und über 300 000 Mann.

Oberste Heeresleitung.

Przemysl zurückerobert.

Wien, 1. Juli. (W. B., Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: Seit heute 3.30 Uhr vormittags ist Przemyśl wieder in unserem Besitz.

Der stellv. Chef des Generalstabs: gez.: v. Höfer.

Großes Hauptquartier, 3. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Um den von den Engländern besetzten, stark ausgebauten Ort Hooge, etwa 3 Kilometer östlich Ypern entwickelt sich ein Kampf, der einen günstigen Verlauf für uns nimmt. Wir sahen uns gezwungen, den Turm der Martinskirche in Ypern, auf dem feindliche Beobachtungsstellen erkannt waren, zu beseitigen. In der Gegend nördlich von Arras war die Gefechtsstärke auf der Front Souchez—Neuville und südlich wieder sehr lebhaft. Die Franzosen setzten dort am Nachmittag und in der Nacht mehrfach zu größeren Angriffen an, die an einzelnen Stellen zu erbitterten Nahkämpfen führten. Ueberall erlitten die Franzosen die schwersten Verluste, ohne irgendwelche Vorteile zu erringen. Um den Besitz der Zuckerfabrik bei Souchez wird noch dauernd gekämpft.

Das Feuer der französischen Artillerie auf hinter unseren Stellungen liegende Ortschaften forderte unter den französischen Einwohnern gestern wieder zahlreiche Opfer. So zum Beispiel in Agres wo 5 Männer, 15 Frauen, 10 Kinder und in Mericourt 2 Frauen getötet oder verletzt wurden.

Im Priesterwalde sind die Kämpfe noch nicht abgeschlossen.

In den Vogesen bewarfen unsere Flieger den Etappenort und Bahnknotenpunkt Remiremont und feindliche Truppenlager bei Hohnack mit Bomben. Kleinere örtliche Gefechte entstanden heute Nacht in der Gegend südlich des Fichttales bei Mèzeval.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Die Festung Przemyśl ist heute früh, nachdem in den Nachtstunden die sich noch haltenden Werke der Nordfront gestürmt waren, von uns genommen. Die Beute ist noch nicht zu übersehen. Gegenangriffe der Russen gegen die Angriffskolonnen und unsere Stellungen östlich von Jaroslaw schritten vollständig.

Die Armee des Generals von Linzinger dringt in Richtung auf Zydaczow nördöstlich von Strzaj vor und kämpft um den Dniestr-Abchnitt westlich Nikola. Die Beute der Schlacht bei Strzaj ist auf 60 Offiziere, 12975 Mann Gefangene, 14 Geschütze und 35 Maschinengewehre gestiegen.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

Wien, 3. Juni. (W. B.) Amtlich wird verlautbart: 3. Juni 1915.

Russischer Kriegsschauplatz:

Deutsche Truppen erstürmten nachts die letzten russischen Stellungen der Nordfront von Przemyśl und drangen heute um 3.30 Uhr vormittags von Norden her in die Stadt ein. Von Westen und Süden ist unser 10. Korps eingedrungen. Seine ersten Abteilungen er-

reichten bald nach 6 Uhr vormittags den Hauptplatz der Stadt. Die Tragweite dieses Erfolges läßt sich noch nicht überblicken.

Erfolglose Angriffsversuche der Italiener.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Italiener setzten die erfolglose Beschließung unserer Befestigungen an mehreren Punkten der Tiroler und Kärntner Grenze fort. Wo feindliche Abteilungen ins Feuer kamen, flüchteten sie, so ein italienisches Infanterieregiment auf dem Plateau von Folgaria, mehrere Kompagnien bei Misurina und die von einer Offizierspatrouille von uns in Gradisca überfallenen Kavallerie- und Bersagliere-Abteilungen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Blutige Niederlage der Russen in der Bukowina. — 1000 Gefangene.

Bukarest, 3. Juni. Aus Burdujeni wird gemeldet: Die russische Heeresleitung hat größere Streitkräfte aus West- und Ostgalizien abgezogen zur Verteidigung der Bukowinaer Stellungen. Die frischen Truppen wurden sofort nach dem am meisten bedrohten Flügel gebracht, der einen vehementen Angriff gegen die Verbündeten unternahm, um den Übergang über den Pruth zu erzwingen, aber eine große Niederlage erlitt. Abgesehen von zahlreichen Toten und Verwundeten wurden 1000 Gefangene gemacht. Es war eine der blutigsten Schlachten überhaupt.

Italiens Vertrag mit dem Dreiverband.

Wien, 1. Juni. Aus diplomatischer Sonderquelle erfährt die Neue Fr. Presse, die Hauptpunkte Italiens mit dem Dreiverband seien: 1. Italien erhält eine Anleihe von 5000 Millionen Lire. 2. England übernimmt die Garantie für einen in Amerika für Munitionsbeschaffung einzuräumenden Kredit von 500 Millionen. 3. Ein weiterer Kredit von 300 Millionen wird Italien zur Versorgung mit amerikanischen Lebensmitteln eingeräumt. 4. Frankreich liefert Italien Creusotgeschütze. 5. Der Dreiverband garantiert Italien den bekannten Ländererwerb, darunter die ganze Adriaküste mit Ausnahme von Antivari und einen Hafen. 6. Italien stellt 1 500 000 Mann zur Verfügung.

Italien überreicht die Rechnung.

Amsterdam, 3. Juni. Reuter meldet aus London: Offiziell wird berichtet, daß der Schatzsekretär, der von einem der Direktoren der Bank von England und dem Finanzsekretär des Schatzamtes begleitet wird, in dieser Woche in Rom eine Zusammenkunft mit dem italienischen Finanzminister haben wird, um die finanziellen Fragen zu besprechen, die infolge des Krieges entstanden sind.

Republik San Marino.

Legnano, 2. Juni. (W. B.) Wie die „Ordine“ berichtet, gedenkt die Republik San Marino den Anforderungen Salandras und Sonninos zu folgen und Deutschland und Oesterreich-Ungarn den Krieg zu erklären.

Französischer General gefallen.

Zürich, 3. Juni. Pariser Blätter zufolge ist General Moussy, Kommandeur der 33. Infanteriebrigade am 21. Mai durch einen Granatsplitter getötet worden.

Die deutschen Italiener.

Berlin, 3. Juni. Der Lokalanzeiger meldet aus Hanau: Ueber die Stimmung der in Deutschland lebenden italienischen Wehrpflichtigen liegen wieder einige bemerkenswerte Nachrichten vor. Aus Singen wird berichtet, daß die in den rheinischen Zementfabriken beschäftigten Italiener sich weigern, den Befstellungsbefehlen Folge zu leisten. Sie wollen für immer in Deutschland bleiben, verschiedentlich haben sie sich sogar für den deutschen Kriegsdienst gemeldet. Auch die seit vielen Jahren in Haslach in Baden beschäftigten italienischen Wehrpflichtigen weigern sich, dem Befstellungsbefehl Folge zu leisten.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 4. Juni. Wie wir hören, ist der Verbrauch von Roggenmehl derart gestiegen, daß es nicht möglich ist, dieses in den Mühlen des Kreises alle herzustellen; dagegen ist der Verbrauch an Roggenstroh zurückgegangen, obwohl dieses in größeren Mengen vorhanden ist. Die Kreisverwaltung hat sich daher genötigt gesehen, in dem Verbrauch von Roggenmehl eine Einschränkung eintreten zu lassen. Die Bäcker und Händler erhalten für die Folge das beantragte Mehl mindestens zur Hälfte in Roggenstroh überwiesen. Sie sind mithin auch nicht mehr im Stande, soviel Kriegsbrot herzustellen wie seither. An die Kreiseingefessenen ergeht das dringende Ersuchen, auch ihrerseits der veränderten Sachlage Rechnung zu tragen und vorwiegend reines Roggenbrot und Roggenstroh zu kaufen, zumal das Roggenbrot (Schroibrot) billiger und mindestens ebenso gut und kräftig ist, als das Kriegsbrot. Weiter ist zur Herstellung des Schroibroties kein Kartoffelzusatz erforderlich.

Wir machen hiermit auf die in heutiger Nummer enthaltene Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums betreffend Ausgabe der Stücke der zweiten Kriegsanleihe aufmerksam. Die Ausgabe beginnt anfangs Juni; dagegen wird die Schluslieferung nicht vor dem Spätherbst erfolgen können.

Die katholische Kirche feierte gestern, vom herrlichsten Wetter begünstigt, das höchste kirchliche Fest,

das Fronleichnamfest, welches zur Erinnerung an die Einsetzung des heiligen Abendmahls am 10. Tage nach Pfingsten gefeiert wird. Bei Glockengeläut, kirchlichen Gesängen fanden durch die geschmückten Straßen feierliche Prozessionen statt, bei welchen auf blumengeschmückten, draußen im Freien errichteten Altären Gottesdienst unter freiem Himmel abgehalten wurde. Die am Nachmittage sonst üblichen geselligen Volksfeiern sind in diesem sorgenreichen Kriegsjahre ausgefallen.

— (Die Brotkarte auf Reisen.) Die Frage der Brotkarte in Kur- und Badeorten ist durch einen Erlaß des Ministers des Innern geregelt worden. Kur- und Badegäste erhalten Brotkarten nur gegen Vorzeigung eines Brotkartenabmeldebescheins, der vor der Abreise im Wohnort auszustellen ist und auf dem angegeben ist, daß der Abreisende für sich und seine Begleitung für die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort keine Brotkarten erhalten hat. Wer also an seinem Erholungsort keine Weilläufigkeiten mit der Brotkarte haben will, veräume nicht, sich vor der Abreise einen Brotkartenabmeldebeschein ausstellen zu lassen.

— (Auf Ausflügen Brot mitnehmen.) Da für die sogenannten Passanten den Gemeinden weder Mehl noch Brot zugewiesen worden ist, empfiehlt es sich, auf Ausflügen, das „tägliche Brot“ mitzunehmen. Es vergibt sich niemand etwas, wenn er unter den jetzigen Umständen in den Gasthäusern sein Butterbrot aus der Tasche holt und sich nur das Getränk von dem Wirte geben läßt. Die Wirte sind ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß sie ihren Gästen gestatten müssen, die mitgebrachten Mundvorräte in den Lokalen zu verzehren. So zeitigt der Krieg auch sein Gutes, indem er uns zur Rückkehr zu den einfachen Sitten und Gebräuchen unserer Vorfahren zwingt. Also nochmals, nehmt auf Tagestouren und Ausflügen das Brot von zuhause mit! Wer das tut, dient auch dem Vaterlande.

— (Bekämpft die Kohlweißlingsplage!) Feinde ringsum, die unser Vaterland bedrohen, sogar im Gemüsegarten. Auf zum Kampfe gegen den neuen Feind, gegen die Raupe des Kohlweißlings, die heuer in großen Mengen aufzutreten scheint. Wohl durch die ungewöhnlich warme Witterung der letzten Wochen begünstigt, haben die Kohlweißlinge schon jetzt ihre Eier vornehmlich an den Unterseiten der Kohlblätter abgelegt, aus denen nach kurzer Zeit die gefräßigen Raupen schlüpfen und in wenigen Tagen den Bestand eines ganzen Kohlfeldes gefährden. Jeder Gartenbesitzer wende seine Aufmerksamkeit diesem Schädlinge zu und

machte auch Nachbarn und Bekannte darauf aufmerksam. Er erfüllt damit auch eine vaterländische Pflicht.

— (Bauernregel für Juni.) Der Juni soll Trockenheit und Wärme bringen, um das zur Reife zu treiben, was ein kühler, feuchter Mai draußen in Feld und Flur vorbereitet hat. Hält die feuchte Maikühle im Juni noch an, so zerstört sie ihre fördernde Wirkung auf Saaten wieder. Demgemäß lauten die Landmannsprüche für den Juni: „Wenn kalt und naß der Juni war, verdirbt er meist das ganze Jahr“, oder „Vor dem Johannistag — keine Ernte man loben mag“. Namentlich die Winzer sind in besonders hohem Grade von trockener, warmer Juniwitterung abhängig, wenn der „heurige“ Wein geraten soll. Denn „Regnets am St. Barnabas (11. Juni) — schwimmen die Trauben bis ins Faß“, d. h. es wird ein regnerisches Weinjahr geben, während es umgekehrt lautet: „Singt die Grasmücke in den Reben — wirds ein gutes Weinjahr geben.“ Auch für das Getreide, namentlich für die Gerste, ist ein trockener Juni erwünscht und schließlich verlangt auch die gegen Ende Juni stattfindende erste Heuernte eine trockene, beständige Witterung.

— (Die Kriege im Weltkriege begannen): 1. Oesterreich gegen Serbien am 28. Juli, 2. Deutschland gegen Rußland am 3. August, 3. Deutschland gegen Frankreich am 4. August, 4. England gegen Deutschland am 5. August, 5. Deutschland gegen Belgien am 5. August, 6. Oesterreich gegen Rußland am 7. August, 7. Serbien gegen Deutschland am 7. August, 8. Montenegro gegen Oesterreich am 8. August, 9. Montenegro gegen Deutschland am 12. August, 10. England gegen Oesterreich am 13. August, 11. Frankreich gegen Oesterreich am 13. August, 12. Deutschland gegen Japan am 19. August, 13. Oesterreich gegen Japan am 22. August, 14. Oesterreich gegen Belgien am 28. August, 15. Rußland gegen Türkei am 30. Oktober, 16. England gegen Türkei am 2. November, 17. Frankreich gegen Türkei am 2. Nov., 18. Serbien gegen Türkei am 2. November.

Wiesbaden, 2. Juni. (WB.) Der Prinz Abdul Rahim, ein Neffe Sultan Mohammeds 5., der zur Zeit im 1. Garde-Feldartillerie-Regiment in Berlin Dienst tut, nahm Gelegenheit, gestern in Wiesbaden, dem Sitz des deutschen Genesungsheims, sich von dem Vorstände des Genesungsheims eingehend über die Kriegsfürsorgebestrebungen des Heims zu Gunsten der verwundeten, erkrankten und erholungsbedürftigen Heeresangehörigen der österreichischen und der ottomanischen Armee und Marine Vortrag halten zu lassen. Hierbei wurde ausgeführt, daß die vorhandenen Barmittel und die

Stiftungen, über die das deutsche Genesungsheim verfügt, es bereits in die Lage versetzen, 1200 erholungsbedürftigen Heeresangehörigen unserer Verbündeten eine freie Kur, völlig kostenfreie Aufnahme, Verpflegung und ärztliche Behandlung in den zunächst in Betracht kommenden Badeorten Bad Nauheim, Wiesbaden, Wildbad und in dem Luftkurort St. Magnus bei Bremen zu ermöglichen. Der Prinz gab seine Freude über das Genesungsheim recht eigentlich mit dazu beitragen werde, den auf den Schlachtfeldern geschlossenen Bund zwischen Deutschland, Oesterreich und den Osmanen enger zu knüpfen zur reichen Ernte in kommenden Friedenszeiten.

München, 2. Juni. Heute früh 3,25 Uhr wurde hier ein starkes Erdbeben wahrgenommen. Die Erschütterung war so stark, daß am Seismographen die Magnetnadel abgeschlagen und der Apparat zerstört worden ist. In den Häusern klirrten die Scheiben, die Möbel gerieten in schwankende Bewegung, sodaß die Bewohner aus dem Schlafe geschreckt wurden. Viele wollten einen Schwefelgeruch wahrgenommen haben. — Auch in Stuttgart und anderen Orten wurde das Beben wahrgenommen.

Amsterdam, 3. Juni. Im Haag ist ein Bericht eingetroffen, daß gestern in Seeländisch-Flandern (Holland) ein französischer Aeroplan infolge Motordefekts gelandet ist. Er war von zwei englischen Offizieren besetzt. Die Offiziere wurden interniert und der Aeroplan mit Beschlag belegt.

Rom, 2. Juni. (WB.) Meldung der Agenzia Stefani: Der 17 jährige Sohn des Herzogs von Aosta, Herzog von Apulien, ist als Freiwilliger in ein Artillerieregiment eingetreten und am Montag mit Einwilligung des Königs an die Front abgereist.

Manoli
Zigantinn
Früh-
früh!

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der Stücke der zweiten Kriegsanleihe beginnt anfangs Juni, und zwar werden zunächst 10–15% der 5% Reichsanleihe und etwa 30% der Reichsschatzanweisungen ausgegeben. Weitere Beträge werden in Zwischenräumen von je 4 bis 6 Wochen nach Maßgabe der eingehenden Lieferungen verteilt werden; die Schlußlieferung wird nicht vor dem Spätherbst erfolgen können.

Eine raschere Lieferung ist wegen der gewaltigen Masse des herzustellenden und zu bearbeitenden Materials leider nicht möglich, und es ergeht daher an die Zeichner die dringende Bitte, sich bei Abforderung der ihnen zugeteilten Stücke vorerst auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Berlin, Ende Mai 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein.

v. Grimm.

1 Waggon

Hobelbretter

eingetroffen.

C. von Saint George
Hachenburg.

Wer Geld sparen will,

lasse sich nicht verleiten, minderwertige Kleider und Anzugstoffe zu kaufen, die den Macherlohn nicht wert sind, sondern wähle haltbare Stoffe, die auch nach längerem Tragen noch anständig aussehen. Betreu unserem alten Grundsatz, daß das Beste auch das Billigste ist, unterhalten wir in guten Qualitäten ein großes Lager in

Kleiderstoffen, Anzugstoffen,
fertigen Anzügen,

die wir frühzeitig in Massenabschlüssen sehr vorteilhaft einkaufte und darum sehr preiswert abgeben.

H. Zuckmeier • Hachenburg.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 207) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Nutzung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde Hof, Kreis Oberwesterwald, in einer Größe von 810,20 ha, mit 167,60 ha Wald, 642,60 ha Feld, auf die Dauer von 9 Jahren, beginnend mit dem 1. August 1915 durch öffentlich meistbietende Verpachtung erfolgen soll. Die in Aussicht genommenen Pachtbedingungen liegen vom 6. Juni 1915 ab zwei Wochen lang im Dienstzimmer des Unterzeichneten öffentlich aus. Verpachtungstermin ist auf

Montag, den 21. Juni 1915

in dem Lokale des Bürgermeistersamtes anberaumt. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Hof, den 2. Juni 1915.

Der Jagdvorsteher:
Rüßaamen, Bürgermeister.

Persil
für
Kinderwäsche

Henkel's Bleich-Soda

Empfehle zu sehr billigen Preisen:

Fahrräder mit Freilauf u. Rücktrittbremse von 78 M. an

(Welt-Räder und Brennabor-Räder);

Gebirgsreifen zu 5 Mk. Schläuche zu 3 Mk.

Einige gebrauchte Fahrräder, sehr billig.

Mähmaschinen.

Sportwagen von 5 Mk. an; Kinderwagen;

Kindersitz-Stühle; Leiterwagen und Kasten-

wagen, bis zu 4 Ctr. Tragkraft.

Für die Landwirtschaft:

Jauchepumpen, Jauchefässer aus Holz oder

Eisen, Wendepflüge (System Sack) und andere

Häufelpflüge, Bentaki-Cultivatoren, Häk-

selmaschinen, Buttermaschinen, Centrifugen,

Räucher-Apparate, Stahl-Ackerwalzen.

Berth. Seewald • Hachenburg.

Die Erben der verstorbenen
Adolf Kölich Witwe in Ma-
rienberg werden die aus deren
Geschäft noch vorrätigen

Wollfaden, Wolle,

Siamosen,

Unterrockstoffe etc.

um schnell damit zu räumen, zu
billigsten Preisen verkaufen.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz

Marienbergr

Mehrere tüchtige

Arbeiter

auch

Heizer und Schlosser

für möglichst sofort gesucht.

Kraftwerk Westerwald,

Höhn (Westerwald).

Lehrling

Sohn braver Eltern, mit guter
Schulbildung, per baldigst in die
Lehre gesucht.

Louis Dörr,

Marienbergr (Westerwald),

Manufaktur und Konfektion.

Zum baldigen Eintritt wird
ein evangel. älteres, ehrliches

Mädchen

das kochen kann, alle Hausarbeit
versteht und im Geschäft mithelfen
muß, bei hohem Lohn in kleinen
Haushalt gesucht.

Offerten unter **A. M. 550**
an den Verlag dieses Blattes
erbeten.